



# Satzung des Landesfrauenrats Berlin e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Landesfrauenrat Berlin e.V. (nachfolgend Landesfrauenrat). Er hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Grundsätze

Alle Mitgliedsorganisationen bejahen die rechts- staatliche Ordnung der parlamentarischen Demokratie und arbeiten auf dem Boden der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

## § 3 Zweck des Vereins

Zweck des Landesfrauenrats ist die Zusammenarbeit demokratischer Frauenvereinigungen in Berlin mit dem Ziel, die Gleichstellung der Geschlechter gemäß Art. 3 des Grundgesetzes zu verwirklichen. Der Landesfrauenrat arbeitet auf rechtsstaatlicher Grundlage überparteilich und überkonfessionell mit dem Ziel, die Situation der Frauen in der Gesellschaft zu verbessern. Der Landesfrauenrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Landesfrauenrats dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4 Aufgaben und Zielsetzungen des Vereins

Die Aufgaben und Zielsetzungen des Landesfrauenrats sind:

- a) Die Stärkung des Einflusses der Frauen und ihrer tatsächlichen Beteiligung auf allen Gebieten des Öffentlichen Lebens, in Beruf und Familie;
- b) Die Förderung von Kontakten und der Aufbau von Netzwerken;
- c) Die Zusammenarbeit mit den anderen Landesfrauenräten und dem Deutschen Frauenrat sowie die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Frauenvereinigungen.
- d) Die Erarbeitung von Stellungnahmen und Initiativen an Legislative und Exekutive zum Zweck der Frauenförderung und Emanzipation der Gesellschaft, sowie Mitwirkung und Mitarbeit bei gesetzgeberischen Maßnahmen.
- e) Mitarbeit im Landesfrauenbeirat und die Zusammenarbeit mit den Frauenbeiräten der Berliner Bezirke sowie die Pflege von entsprechenden Kontakten.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesfrauenrat kann von Frauenorganisationen sowie Frauengruppen und -initiativen (nachfolgend Mitgliedsorganisationen) erworben werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand mit Vorlage der Satzung oder Grundsatzerklärung zu richten.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung der Mitgliedsorganisation. Die Mitgliedschaft kann mit einer drei-monatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (4) Mitgliedsorganisationen, die den Zwecken und Zielen des Landesfrauenrats zuwiderhandeln, den satzungsmäßigen und sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen rechtsstaatliche Grundprinzipien verstoßen, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist mit einer Zweidrittelmehrheit der Jahreshauptversammlung nach Anhörung der betroffenen Mitgliedsorganisation zu beschließen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.



## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Landesfrauenrats sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus einer Delegierten und einer stellvertretenden Delegierten je Mitgliedsorganisation. (über die Stellvertretung entscheidet jede Mitgliedsorganisation selbst und meldet den Namen der Stellvertreterin vor der jeweiligen Sitzung der Geschäftsstelle.) Delegierte können nur Frauen sein, die ordentliche Mitglieder ihrer entsendenden Organisation sind; für Dachverbände und Dachorganisationen genügt die mittelbare Mitgliedschaft. Mindestens eine der Delegierten muss eine Anbindung an das verantwortliche Gremium ihrer Organisation (z.B. als ordentliches oder kooptiertes Vorstandsmitglied) haben. Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme.

## **§ 8 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Quartal statt. Eine dieser Mitgliederversammlungen ist eine Jahreshauptversammlung gemäß Absatz (2) Alle werden mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Vorlage der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung von diesem schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte von der Mitgliedsorganisation dem Landesfrauenrat schriftlich bekannt gegebene Anschrift mindestens einer der Delegierten gerichtet ist. Dringlichkeitsanträge in schriftlicher Form werden in der Mitgliederversammlung behandelt, wenn dies mit Stimmenmehrheit beschlossen wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitgliedsorganisationen unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

(3) Die Jahreshauptversammlung beschließt:

- a) die Jahresplanung
- b) die Wahl-, Geschäfts- und Beitragsordnung,
- c) Satzungsänderungen,
- d) den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen
- e) die Bestätigung von Vertreterinnen, die die Interessen des Landesfrauenrats in Gremien wahrnehmen, soweit die Wahl nicht gesetzlich vorgeschrieben ist,
- f) die Entlastung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Landesfrauenrats.

(4) Die weiteren Mitgliederversammlungen dienen dem Austausch der Mitgliedsorganisationen, der Verabredung gemeinsamer Vorhaben und der Diskussion aktueller Themen. Jede Mitgliederversammlung kann gem. § 5 Abs. (2) über die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen entscheiden.

(5) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich in Präsenz abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) oder hybrid abgehalten werden. Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Versammlungsleitung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung durch deren Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und die vorangehende Diskussion durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer nicht kandidierenden Delegierten übertragen.

(2) Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten. Die Protokollführung obliegt der Schriftführerin. Bei ihrer Verhinderung bestellt die Versammlungsleiterin eine Protokollführerin. Die Protokolle sind von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen und den Delegierten zu übersenden.

(3) Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleiterin vorgeschlagen. Die Abstimmung muss jedoch geheim und schriftlich erfolgen, wenn dies beantragt wird.



### **§ 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitgliedsorganisationen vertreten ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitgliedsorganisationen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Beschlussfassung sind bei virtuellen oder hybriden Versammlungen auch die entsprechenden elektronischen Mittel zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitgliedsorganisationen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ebenso wie zur Auflösung des Landesfrauenrates bedarf es der Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitgliedsorganisationen. In den o.g. zwei Fällen ist auch eine schriftliche Stimmabgabe zulässig.

### **§ 11 Vorstand**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für drei Jahre den Vorstand. Das Wahlverfahren wird durch die Wahlordnung bestimmt, die die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der Vorsitzenden
- b) der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin
- d) der Schatzmeisterin
- e) bis zu drei Beisitzerinnen

(3) Die anschließende Wiederwahl eines jeden Vorstandsmitglieds ist möglich.

(4) Zusammen mit dem Vorstand werden für die Wahlperiode zwei Kassenprüferinnen gewählt.

(5) Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neu gewählten und eingetragenen Vorstand im Amt.

(6) Auf Beschluss des Vorstands können thematische Arbeitskreise eingerichtet werden. Sie sollen aus nicht mehr als acht Teilnehmerinnen bestehen, von denen mindestens die Hälfte Delegierte im Landesfrauenrat sein müssen. Die Teilnehmerinnen wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende.

(7) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund abgewählt werden. Ein solcher ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungs- gemäßen Geschäftsführung. Zur Abwahl ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedsorganisationen erforderlich.

(8) Die persönliche Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin vertreten. Jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Kassengeschäfte werden von der Schatzmeisterin geführt, die insoweit auch zeichnungsberechtigt ist.

(10) Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr und legt ihn einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Er beantragt Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und Mittel aus weiteren, dem Satzungszweck geeigneten und rechtlich zulässigen, Stellen.

### **§ 12 Rechenschaft**

Am Ende der Amtszeit des Vorstands legt dieser vor der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht ab. Die Kassenprüferinnen legen das Ergebnis ihrer Überprüfungen vor. Auf ihren Antrag beschließt die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstands.

### **§ 13 Beitragspflicht**

Die Mitgliedsorganisationen haben einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden finanziellen Beitrag zu leisten, der jeweils bis zu einer anderen Festsetzung gilt. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedsorganisationen erforderlich. Eine Mitgliedsorganisation, die innerhalb eines Monats, nachdem ihr die Beitragserhöhung mitgeteilt worden ist, ihren Austritt erklärt, ist für die Restdauer ihrer Mitgliedschaft zur Zahlung des erhöhten Beitrags nicht verpflichtet.



**§ 14 Gerichtsstand**

Der Sitz des Vereins ist auch der Gerichtsstand.

**§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwenden hat.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2024